

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kirch engineering and products GmbH

## 1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder kein ausdrücklicher Bezug auf diese Bedingungen genommen wird. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB), die Teil unserer Lieferanteninformationen sind.

## 2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- 2.1 Jeder Auftrag ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang des Auftrages beim Lieferanten schriftlich von diesem zu bestätigen. Anderenfalls gilt der Auftrag als nicht erteilt und eine Liefervereinbarung kommt nicht zustande.
- 2.2 Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Designentwürfen, Mustern, Labels und Etiketten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 2.4 Sie verpflichten sich im Übrigen ausdrücklich, alle nicht allgemein bekannten oder offenkundigen unternehmensbezogenen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung zu uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse strikt vertraulich zu bewahren. Bei Verstößen gegen die Geheimhaltungspflicht sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

## 3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUSSCHLUSS DER ABTRETUNG

- 3.1 Der im Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis eine Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung, ein. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht grundsätzlich nicht und bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Soweit gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, ist diese gesondert auszuweisen.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben im Auftrag - alle Voraussetzungen nach dem Umsatzsteuergesetz angeben und enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen.
- 3.4 Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung ist Voraussetzung für den Beginn des Laufes des im Auftrag vereinbarten Valutazeitraumes. Fällig wird die Rechnung mithin erst, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Wareneingang,
  - Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung,
  - Ablauf des Valutazeitraumes von bis zu 30 Tagen.Für die korrekte Anlieferung ist der Lieferant beweispflichtig. Er hat auf Anforderung unverzüglich den Lieferschein mit unserer Annahmestätigung vorzulegen. Ein Lieferschein ohne unsere Annahmestätigung genügt nicht als Nachweis einer ordnungsgemäßen Warenanlieferung.
- 3.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis ab Fälligkeit im Sinne von § 3 Ziffer 4 - also u.a. nach Ablauf des Valutazeitraumes - innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, oder ab dem 30. Tag ab Fälligkeit netto. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist das Ausstellungsdatum des Zahlungsträgers maßgebend, sofern wir den Zahlungsträger unverzüglich an unsere Bank weitergeleitet haben.
- 3.6 Von Ihnen zu fertigende Muster oder Gegenmuster sind als notwendiger Teil Ihres Angebotes nicht gesondert berechenbar; Muster und Gegenmuster gehen als Kontrollmittel in unser Eigentum über. Von Ihnen zu fertigende Muster sind uns frachtfrei zu liefern; soweit wir Muster zu fertigen und zu übergeben haben, werden wir sie ebenfalls frachtfrei an Sie liefern.
- 3.7 Jegliche Abtretung an Dritte von Forderungen des Lieferanten, welche uns gegenüber bestehen, wird hiermit ausgeschlossen.

## 4. LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG, HÖHERE GEWALT

- 4.1 Spätestens fünf Tage vor der Anlieferung ist die Ware ordnungsgemäß zu avisieren, damit die logistische Warenabwicklung sichergestellt werden kann. Bei der Avisierung ist die Auftrags-Nummer unbedingt anzugeben. Eine Warenauslieferung ohne vorheriges Avis ist nicht zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch bei der Vereinbarung eines Fixtermins. Ohne ein solches Avis ist Kirch daher nicht zur Warennahme verpflichtet und die Rechtsfolgen einer Lieferterminüberschreitung können trotz Angebots der Warenauslieferung eintreten.
- 4.2 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich (fix). Maßgebend für die Einhal-

tung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme nach Avis gemäß § 4 Ziffer 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Kirch ist berechtigt, einen vereinbarten Fixtermin durch einseitige Erklärung auf einen späteren Termin zu verschieben, sofern dies nach Einschätzung von Kirch zur logistischen Abwicklung der Lieferung zweckmäßig ist.

- 4.3 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über die Verzögerung beeinträchtigt nicht unsere Rechte im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten.
  - 4.4 Sie sind uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
  - 4.5 Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem nicht von uns zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir auch ohne Setzen einer Nachfrist unmittelbar zum Rücktritt vom Vertrag (Storno) berechtigt.
  - 4.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Muster oder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und trotz Mahnung nicht unverzüglich erhalten haben.
  - 4.7 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. In solchen Fällen sind die Vertragspartner verpflichtet, dem jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich erforderliche Informationen zukommen zu lassen und ihre vertraglichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn und soweit die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nach unserem Ermessen nicht mehr verwertbar ist.
  - 4.8 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. In diesem Fall sind Sie zur Erstattung von Lagerkosten verpflichtet. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung unter Berücksichtigung der vereinbarten Zahlungsfrist erst nach dem vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
  - 4.9 Teillieferungen sind unzulässig und diese akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die jeweils verbleibende Restmenge anzugeben.
  - 4.10 Sollten Sie einen zwischen uns fest vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so zahlen Sie für jeden Kalendertag, mit dem Sie sich in Verzug befinden, eine Vertragsstrafe wegen Verzugs in Höhe von 2 % des Gesamtauftragswertes, höchstens jedoch 10 % des gesamten Auftragswertes. Neben der Verzugsstrafe kann Ersatz des Schadens gefordert werden, der sich aus der Lieferverzögerung ergeben hat. Die verwirkte Vertragsstrafe wegen Verzugs wird in diesem Fall angerechnet.
  - 4.11 Rücksendungen aller Art erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten.
  - 4.12 Mit der Übergabe (Wareneingang) erwerben wir unmittelbar Eigentum an der gelieferten Ware. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.
- ## 5. MÄNGELUNTERSUCHUNG – GARANTIE
- 5.1 Der Lieferant übernimmt eine selbständige Garantie im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB dafür, dass der Kaufgegenstand und seine Aufmachung den vertraglichen Anforderungen und den am Tage der Lieferung gültigen einschlägigen Gesetzen, behördlichen Vorschriften oder Handelsbräuchen entsprechen. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass der Kaufgegenstand keine Rechte Dritter oder insbesondere keine fremden Marken- oder Geschmacksmusterrechte verletzt und der An- und Verkauf der Waren nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt und die Ware keine Schadstoffe enthält. Sofern wir gleichwohl aus solchen Sachverhalten von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Hierzu zählen sämtliche Schadenersatzansprüche, die wir Dritten gegenüber zu leisten haben sowie eigene und fremde Kosten der Rechtsverfolgung.
  - 5.2 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; Mängelrügen gelten als rechtzeitig gestellt, wenn diese innerhalb von zwei Wochen nach Wareneingang geltend gemacht werden. Verborgene Mängel können innerhalb von zwei Wochen nach Aufdeckung der Mängel gerügt werden. Ist die Ware bereits beim Endverbraucher, ist die Rügefrist gewahrt, wenn dieser rechtzeitig rügt und wir die bei uns eingegangene Rüge unverzüglich an den Lieferanten weiterleiten.
  - 5.3 Waren sind auch als mangelhaft anzusehen, wenn sie bezüglich Beschaffenheit, Verpackung oder Kennzeichnung nicht mit den jeweils gültigen rechtlichen Best-

immungen übereinstimmen oder sie von der Bemusterung abweichen. Wir sind berechtigt, die Annahme einer gesamten Lieferung abzulehnen, wenn Stichproben einer Sendung Mängel aufweisen. Für zurückgewiesene Ware ist uns ein bereits gezahlter Kaufpreis unverzüglich zu erstatten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben vorbehalten.

- 5.4 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir beim Vorliegen von Mängeln berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche bei uns noch verbliebenen Waren auf seine Kosten zurückzunehmen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre, gerechnet vom Tage des Wareneinganges bei uns. Verlängert sich die Verjährungszeit im Verhältnis zu unseren Endverbrauchern, verlängert sie sich auch entsprechend im Verhältnis zu Ihnen als Lieferanten.
- 5.6 Bei einem Kauf nach Muster oder nach Probe sind die Eigenschaften des Musters oder der Probe als vom Lieferanten zugesichert anzusehen.
- 5.7 Wir sind berechtigt, Lieferanten, die durch die Abwicklung von Mängelrügen/Gewährleistungsansprüchen entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Wandlung oder Rücktritt ist der Lieferant verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zurückzunehmen.

## 6. RÜCKGRIFF

Soweit wir wegen §§ 478, 479 BGB von unseren Kunden in Anspruch genommen werden, tritt die Verjährung der Sachmängelgewährleistungsansprüche gemäß diesen Bestimmungen und, soweit nichts anderes geregelt ist, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegen den Lieferanten wegen des Mangels frühestens vier Monate nach dem Zeitpunkt ein, in welchem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Ware an uns geliefert hat.

## 7. ZUSICHERUNGEN DES LIEFERANTEN

- 7.1 Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Produkte den nationalen und europarechtlichen Umweltschutzbestimmungen, Kennzeichnungspflichten und sonstigen für das Produkt einschlägigen Gesetzen und Normen entsprechen.
- 7.2 Der Lieferant sichert zu, in Fällen, in denen rechtlich verbindliche oder übliche Rückführungssysteme für Waren, Altwaren, Verpackungen oder ähnliches bestehen, oder während der Geschäftsbeziehung eingeführt werden, an diesen Systemen auf seine Kosten vollumfänglich teilzunehmen und soweit erforderlich, jederzeit für eine umfassende und unverzügliche Rückführung und Entsorgung zu sorgen.
- 7.3 Der Lieferant sichert zu, dass, sofern er uns Bild- und Werbematerialien zur Vermarktung seiner Waren zur Verfügung stellt, wir über diese Bild- und Werbematerialien frei verfügen können und hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten gegenüber uns ergeben.

## 8. PRODUKTHAFTUNG

- 8.1 Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, wenn und soweit er für Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produktionsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.2 Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die sich hieraus ergeben, oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion erforderlich werden.

## 9. GERICHTSSTAND – ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für ihn zuständigen Gerichtsort zu verklagen.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Für alle Geschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
- 10.2 Für Auslandsaufträge gelten ergänzend die Incoterms in der jeweiligen neuesten deutschen Fassung.
- 10.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 10.4 Mündliche Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per Telefax genügt dem Schriftformerfordernis.